

1975	Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1975	Nr. 111
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 75	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete 613-1-3	2567
20. 9. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse 96-1-10	2572
23. 9. 75	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz 613-1-1, 612-1-1	2573
24. 9. 75	Verordnung über das Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung.....	2575
25. 9. 75	Achtle Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten 51-1-7-7	2590

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete

Vom 10. September 1975

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 68 und des § 73 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 22. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 18. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1:

- a) Im Abschnitt I werden die Worte „bei der Giftbude“ gestrichen und die Worte „vom Westrand von Borkum“ durch die Worte „von der Südspitze des Südstrandes von Borkum“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt K wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Seezollgrenze ist die Gerade von der Südspitze des Südstrandes der Insel Borkum bis zur Leuchtonne Fischerbalje, anschließend die nach

Deutschland hin liegende Betonungslinie von der Fischerbalje bis zur letzten seewärts der Linie Wybelsum — Termunten gelegenen Tonne und von dort aus die Gerade zum rechten Emsufer in Höhe des Leuchttfeuers Wybelsum.“

2. Anlage 2:

a) Abschnitt A:

1. In Nummer 1 wird

- (a) in Satz 2 an Stelle von „Kunststraße Wesloe-Schlutup“ gesetzt „Wesloer Landstraße“,
- (b) in Satz 3 an Stelle von „An der Hafentbahn“ gesetzt „Glashüttenweg“,
- (c) Satz 11 wie folgt gefaßt:

„Weiter folgt sie der Pickertstraße, der Kaiserstraße und dem Karlstal, läuft dann in südlicher Richtung bis in die Werftstraße, folgt darauf der Gablenzstraße, dem Sophienblatt, der Andreas-Gaykstraße, dem Ziegelteich, der Holstenstraße, der Fleethörn, der Willestraße, dem Martensdamm, dem Jensendamm, der Dahlmannstraße, der Hospitalstraße, der Schittenhelmstraße und der Feldstraße bis zur Esmarchstraße.“

(3) Satz 18, zweiter Halbsatz, wie folgt gefaßt:
 „dann der Bundesstraße 199 bis Kappeln (Ortsteil Mehlby) und weiter der Landstraße Kappeln (Ortsteil Mehlby)-Sterup.“

2. In Nummer 2 Satz 1 wird die Ortsbezeichnung „Lindholm“ durch „Risum-Lindholm“ ersetzt.

3. Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Zollgrenze um den Freihafen Hamburg
 Die Zollbinnenlinie beginnt auf dem rechten Elbufer südöstlich vom Gut Fährmannssand am Uferendpunkt des Stacks in Höhe des Elbkilometers 644. Von dort verläuft sie in nordöstlicher Richtung bis zur Straße Langer Damm und folgt dieser bis zur Straßenbrücke über die Hetlinger Binnenelbe. Dann folgt sie dem Sommerdeich der Hetlinger Binnenelbe zunächst in südöstlicher, anschließend in nordöstlicher Richtung bis zum Brooksdamm. Diesem folgt sie bis zur Einmündung in die Austraße. Sie folgt dann den Straßen Austraße, Schulauer Straße, Schloßkamp, ABC-Straße, Hafensstraße, der Straße Bei der Doppelleiche und dem Tinsdaler Weg bis zur Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg. Hier schließt die Zollbinnenlinie an die der Oberfinanzdirektion Hamburg an.“

b) Abschnitt B:

1. In Nummer 1 wird

- (a) in Satz 2 hinter „Altenbruch“ eingefügt „(Am Marktplatz)“,
- (b) in Satz 3 wird „Bundesstraße 73“ durch „Lange Straße“ und „Hohen Lieth“ durch „Hohe Lieth“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden

- (a) die Sätze 1 bis 4 gestrichen,
- (b) vom Satz 5 die Worte „Sie folgt dann“ bis „Tinsdaler Weg“ durch folgende Fassung ersetzt:
 „Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt des Tinsdaler Wegs in Wedel mit der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Kiel an und folgt dann den Straßen“,
- (c) in Satz 6 die Worte „Spadenländer Elbdeichs, des Ochsenwerder Elbdeichs“ ersetzt durch die Worte „Spadenländer Hauptdeichs, des Gauerter Hauptdeichs“,
- (d) in Satz 8 das Wort „Kreuzung“ durch „Höhe“ ersetzt,
- (e) in Satz 9 das Wort „Daerstorf“ durch die Worte „Neu Wulmstorf“ ersetzt.

c) Abschnitt C:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zollbinnenlinie schließt bei der „Hohen Lieth“ an die der Oberfinanzdirektion Hamburg an und verläuft weiter am Ostrand der Bundes-

straße 6 nach Süden über Midlum und Langen — Ortschaft Holßel — bis Langen — Ortschaft Sievern —. Von hier folgt sie der in südostwärtiger Richtung führenden Straße bis nach Langen — Ortschaft Debstedt —, weiter in ostwärtiger Richtung längs der Straße nach Drangstedt bis zur Abzweigung der nach Schiffdorf — Ortschaft Wehden — führenden Straße. Dieser folgt sie in südostwärtiger Richtung bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bundesbahnlinie Bremerhaven-Bederkesa und führt dann in gerader Linie über Wehdenerdamm bis zum ostwärtigen Ortsrand von Schiffdorf — Ortschaft Laven —. Von dort verläuft sie in südostwärtiger Richtung bis zur Geeste und weiter, diese überschreitend, in südlicher Richtung über Schiffdorf — Ortschaft Bramel — am Westufer des Großen Sellstedter Sees entlang über Wildes Moor bis zur Einmündung der von Hosermühlen nach Loxstedt — Ortschaft Bexhövede — führenden Straße in die zwischen den Ortschaften Schiffdorf und Sellstedt der Einheitsgemeinde Schiffdorf verlaufende Straße. Von hier folgt sie der Straße von Hosermühlen nach Loxstedt — Ortschaft Bexhövede —, bis diese am Ostrand von Loxstedt — Ortschaft Bexhövede — in die südwestlich nach Loxstedt — Ortschaft Loxstedt — führende Hauptverkehrsstraße einmündet. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung über Loxstedt — Ortschaft Bexhövede —, Loxstedt — Ortschaft Loxstedt — und Loxstedt — Ortschaft Nesse — bis zur Einmündung in die Bundesstraße 6. Dieser Straße folgt sie etwa 900 m in südlicher Richtung bis zur Abzweigung der Hauptverkehrsstraße nach Loxstedt — Ortschaft Stotel —. Hier biegt sie nach Westen ab und folgt nun der über Loxstedt — Ortschaften Stotel und Holte — führenden Straße bis Loxstedt — Ortschaft Büttel —. Dort biegt sie nach Süden ab und folgt der Straße zwischen den Ortschaften Büttel und Neuenlande der Einheitsgemeinde Loxstedt bis zur Straßenbrücke über das Bütteler Sieltief, biegt hier nach Westen ab und läuft am Bütteler Sieltief entlang bis zum Weserdeich, überquert diesen und läuft dann an der Südseite des Bütteler Sielhafens entlang bis zur Weser. Sie überspringt diese in gerader Linie zur Einmündung des Beckumer Sieltiefs (Südseite) in die Weser.“

d) Abschnitt D:

- 1. In Satz 1 wird hinter dem Wort „entlang“ ein Beistrich gesetzt. Die Worte „über Varel bis zur Bundesstraße 69“ werden ersetzt durch die Worte „bis sie im Stadtgebiet Varel die Südendener Leke schneidet, folgt dem Wasserlauf in südwestlicher Richtung bis zur Bundesautobahn und läuft an dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 69.“
- 2. In Satz 2 werden die Worte „über Langeverth“ bis „St. Jooster Altendeich“ ersetzt durch die Worte „bis zur Stadtgrenze von Wilhelmshaven, weiter entlang der Stadtgrenze in nördlicher Richtung, bis sie südostwärts von Hooksiel auf die Landstraße 10 trifft; dieser folgt sie über Hooksiel bis St. Jooster Altendeich.“

3. Die Sätze 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„Von Dalumerfähr verläuft sie auf der Straße Geeste — Dalum — Wietmarschen bis zur Grenze der Kreise Meppen und Lingen. Sie folgt dieser Grenze in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Kreisgrenzen Meppen, Lingen und Grafschaft Bentheim, verläuft weiter auf der Kreisgrenze Grafschaft Bentheim und Lingen bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 65 ostwärts Schüttorf und stößt in südlicher, gerader Richtung durch den Samerrott auf den Knick der Straße Schüttorf — Samern — Ohne.“

e) Abschnitt E:

1. Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Sie folgt der Schützenstraße und anschließend der Spinnereistraße in westlicher Richtung, bis die Spinnereistraße südlich Ochtrup die Landstraße Ochtrup — Heek (Ortsteil Nienborg) erreicht. Dieser Landstraße folgt sie in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landstraße Gronau (Ortsteil Epe) — Heek, der sie in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie Steinfurt—Ahaus—Stadtlohn folgt.“

2. Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Dieser folgt sie etwa 1 km in östlicher Richtung bis zur Kirche von Stadtlohn (Ortsteil Büren), führt dann in südlicher Richtung entlang der Gemeindestraße bis zur Einmündung in die Landstraße Gescher-Holtwick und folgt dieser in südlicher Richtung bis Gescher.“

3. Der letzte Satz wird gestrichen.

f) Abschnitt F:

Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf mit der Bundesstraße 70 an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Münster an, verläuft weiter entlang dieser Straße südwestlich bis Brünen — diesen Ort ausschließend —, folgt von hier der nach Westen führenden Straße bis Hamminkeln — diesen Ort ausschließend — und verläuft dann in allgemein westlicher Richtung entlang der Straße zur Einmündung in die Landstraße Visel—Haffen—Bergswick.“

g) Abschnitt G:

1. In Satz 2 wird ersetzt

- (a) „Pattern“ durch „Aldenhoven-Pattern“,
(b) „Lamersdorf“ durch „Inden-Lamersdorf.“

2. In Satz 5 wird ersetzt

- (a) „Marienstraße“ durch „Berdoletstraße“,
(b) der Satzteil „Seffenter Weg“ bis „Trierer Straße“ durch folgende Fassung:
„Seffenter Weg bis zum Schnittpunkt mit der ehemaligen Stadtkreisgrenze; dieser in vorwiegend nordöstlicher und südöst-

licher Richtung entlang dem Nordostabhang des Lousberges, Teilen des Soerser Wegs und der Krefelder Straße folgend bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit dem Wurbach; diesem bis zur Jülicher Straße folgend, dann in ostwärtiger Richtung entlang der Jülicher Straße bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Straße Auf der Hüls, dieser in vorwiegend südlicher Richtung folgend bis zur Eisenbahnunterführung darauf entlang dem Zehnthofweg, der Katharinenstraße, dem Freunder Weg und dem Hickelweg bis zur Trierer Straße.“

h) Abschnitt H:

1. In Satz 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei die östlich der Bundesstraße 51 gelegenen Teile der Stadt Bitburg aus dem Zollgrenzbezirk ausschließend.“

2. In Satz 7 werden die Worte „den rechts der Mosel liegenden Teil“ ersetzt durch die Worte „die links der Kyll und rechts der Mosel liegenden Teile“ ersetzt.

i) Abschnitt J erhält folgende Fassung:

„J. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Saarbrücken

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Bundesstraße 51 mit der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz an die der Oberfinanzdirektion Koblenz an und verläuft entlang der Bundesstraße 51 bis zur Saar bei Mettlach. Von dort führt sie entlang der Saar bis zu der Straßenbrücke in Saarbrücken-St. Arnual, die in Verlängerung der Straße Am Gutenbrunnen über die Saar führt, und weiter in ostwärtiger Richtung bis zum Bahnhof Saarbrücken-Brebach. Von dort verläuft sie auf der Landstraße 107 über Saarbrücken-Fechingen, Saarbrücken-Eschringen, Mandelbachtal-Ommersheim, Blieskastel-Aßweiler, weiter auf der Bundesstraße 423 über Blieskastel nach Blieskastel-Webenheim und von dort entlang dem südostwärts in Richtung Zweibrücken (Stadtteil Mittelbach-Hengstbach) führenden Weg bis zur Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz.

Die Teile der von der Zollbinnenlinie durchschnittenen Städte und Gemeinden gehören zum Zollgrenzbezirk, soweit sie zwischen dieser Linie und der Staatsgrenze liegen.“

k) Abschnitt K:

1. In Satz 1 ist statt „Mittelbach-Hengstbach“ zu setzen „Mittelbach-Hengstbach“.

2. Nach Satz 3 sind die folgenden neuen Sätze 4 und 5 einzufügen:

„Die nördlich der vorbeschriebenen Linie gelegenen Teile der Stadt Zweibrücken werden vom Zollgrenzbezirk ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht für den nördlich dieser Linie gelegenen Teil des Stadtteils Mittelbach.“

3. Im bisherigen Satz 4, künftigen Satz 6, werden die Worte „Von hier verläuft sie“ ersetzt durch die Worte „Die Zollbinnenlinie verläuft weiter“.
 4. Die bisherigen Sätze 6 bis 9, künftigen Sätze 8 bis 11, erhalten folgende Fassung:
„Von hier führt sie in südöstlicher Richtung auf der Straße nach Pirmasens-Windsberg bis zur Straßenüberführung Blümelbach. Sie folgt dann dem Blümelbach aufwärts bis zur Straßenüberführung nördlich der Kläranlage im Blümelbachtal, dann dieser Straße nach Süden bis zur Einmündung in die Straße Pirmasens-Winzeln und weiter in ost-südöstlicher Richtung auf der Straße im Erlenteich bis zur Blocksbergstraße. Sie verläuft weiter in süd-östlicher Richtung entlang eines südlich des Ohmbachtals gelegenen Feldwegs zum Punkt 298,1 auf der Straße Pirmasens-Niedersimten, dann in östlicher Richtung zum Punkt 416,2 auf der Straße Pirmasens-Ruhbank-Erlenbrunn, folgt dieser Straße etwa 250 Meter südlich und zieht dann in süd-östlicher Richtung entlang eines südlich des Horbachs gelegenen Feldwegs zum Punkt 303 bei Lemberg. Die nördlich der vorbeschriebenen Linie von der Straßenüberführung Blümelbach westlich von Windsberg bis hierher gelegenen Teile der Stadt Pirmasens und die Ortsteile Hengsberg und Fehrbach werden vom Zollgrenzbezirk ausgenommen.“
 5. Im bisherigen Satz 10, künftigen Satz 12 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Zollbinnenlinie“ ersetzt.
 6. Dem bisherigen Satz 12, künftigen Satz 14, wird folgender Satzteil angefügt:
„und folgt diesem Gleis bis zum linken Rheinufer.“
 7. Die bisherigen Sätze 13 und 14, künftigen Sätze 15 und 16, erhalten folgende Fassung:
„Von hier verläuft sie am Ufer des Rheins stromaufwärts bis zur Landesstraße 556, die zwischen Rheinkilometer 354,0 und 354,1 auf den Rhein stößt. Dort biegt sie rechtwinklig nach Südosten ab, bis sie auf die im Rhein verlaufende Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg trifft.“
- l) Abschnitt L erhält folgende Fassung:
- „Die Zollbinnenlinie beginnt im Schnittpunkt der Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Koblenz mit der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg zwischen Rheinkilometer 354,0 und 354,1 und folgt der Landesstraße 566 bis zur Kreuzung mit der Bundesstraße 36 in Rheinstetten. Von hier verläuft sie entlang der Bundesstraße 36 in südlicher Richtung bis zur Zufahrtsstraße zur Autobahn Karlsruhe-Basel ca. 1 km vor Rastatt. Sie folgt dieser Straße bis zur Autobahn. Von hier verläuft sie entlang der Autobahn in südwestlicher Richtung — Baden-Baden ausschließend — bis zu dem Punkt, an dem die Straße Sinzheim-Stollhofen die Autobahn über-

quert. An dieser Stelle biegt die Zollbinnenlinie zunächst nach Westen ab und verläuft — den Straßen folgend — über Sinzheim-Leiberstung, Bühl-Moos, Ottersweier-Zell, Ottersweier-Oberwasser — diese Ortsteile jeweils ausschließend — bis zum Schnittpunkt der Straße Oberwasser-Gamshurst mit der Regierungsbezirksgrenze Karlsruhe/Freiburg.“

- m) Abschnitt M erhält folgende Fassung:

„M. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Freiburg

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Kreisstraße 5315 mit der Grenze der Regierungsbezirke Karlsruhe/Freiburg an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Karlsruhe an. Sie verläuft entlang dieser Kreisstraße, der Landesstraße 88 und der Kreisstraße 5314 bis zur Kreisstraße 5313. Sie folgt in westlicher Richtung dieser Straße bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 5312. Hier biegt sie nach Süden ab, verläuft entlang der Kreisstraße 5312 bis zur Einmündung in die Landesstraße 89 — Achern ausschließend — und entlang dieser Landesstraße bis zum Schnittpunkt mit der Bundesautobahn. Sie folgt nun der Bundesautobahn in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kaiserstuhlbahn bei Riegel. Von hier verläuft sie weiter entlang der Kaiserstuhlbahn über Riegel, Eichstetten bis nach Gottenheim, folgt der Landesstraße 187 bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Freiburg i. Br. und der westlichen Stadtgrenze Freiburgs bis zum Berührungspunkt mit der Gemeindegrenze von Bad Krozingen. Von dort verläuft sie entlang der östlichen Gemarkungsgrenzen von Bad Krozingen, Heitersheim, Buggingen, Müllheim, Badenweiler, Schliengen und Kandern. Hier biegt die Zollbinnenlinie nach Osten ab und folgt den nördlichen Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Steinen, Wieslet, Schopfheim, Hausen im Wiesental, Schopfheim, Wehr, Rickenbach, Laufenburg, Albrück, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Waldshut-Tiengen, Wutöschingen, Eggingen, Stühlingen, Blumberg, Tengen, Hilzingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Radolfzell, Bodman-Ludwigshafen bis zur Grenze des Oberfinanzbezirks.

Die östlich der Zollbinnenlinie liegenden Teile der Gemeinden Renchen, Appenweier, Willstätt, Offenburg, Schutterwald, Hohberg, Friesenheim, Lahr, Mahlberg, Ettenheim, Ringsheim, Herbolzheim und Kenzingen gehören nicht zum Zollgrenzbezirk.“

- n) Abschnitt N erhält folgende Fassung:

„Die Zollbinnenlinie schließt etwa 200 m östlich der sogenannten Dachsbergbrücke an die der Oberfinanzdirektion Freiburg an. Sie verläuft danach entlang der nördlichen Gemarkungsgrenzen von Überlingen, Salem, Bermatingen, Markdorf und Oberteuringen bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Bodenseekreises etwa 500 m südlich von Fuchstobel. Von dort folgt sie der Grenze des Bodenseekreises — den Ort Fuchstobel mit Ausnahme des Hofes Magino ausschließend, die

Gemeinden Friedrichshafen, Meckenbeuren, Tettang und Neukirch einschließlich — bis zum Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der östlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Achberg etwa 250 m nordöstlich von Blumegg und verläuft weiter östlich von Regnitz, Baidt, Buflings bis zum Grenzstein Nr. 2 ca. 100 m westlich des Bettensweiler Moores. Sie trifft dort auf die Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern."

o) Abschnitt O:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zollbinnenlinie schließt beim Grenzstein Nr. 2 an die der Oberfinanzdirektion Stuttgart an und verläuft entlang der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis zum Schnittpunkt mit der Straße Degetsweiler-Volkings.“

3. Anlage 3:

a) Abschnitt D:

1. Am Schluß des Satzes 1 wird hinter „Altenbruch“ eingefügt „(Am Marktplatz)“.
2. In Satz 4 werden hinter den Worten „Straßengabel Neuhaus-Geversdorf“ der Schrägstrich und die Worte „Neuhaus-Kadenberge“ gestrichen.
3. In Satz 6 wird die Ortsbezeichnung „Basbek-Osten“ ersetzt durch „Basbeck-Osten“.
4. In Satz 10 werden die Worte „und anschließend die Bundesstraße 73“ gestrichen.
5. Die Sätze 18 bis 20 erhalten folgende Fassung:
„Von hier verläuft die Begrenzungslinie entlang der Straße über Kühlen und Kudensee nach Averlak. In Averlak folgt sie der Hauptstraße bis zur Einmündung der Bahnhofstraße. Sie führt dann über die Bahnhofstraße und den Borsweg bis nach Ivershörn, weiter über die Westerbütteler Straße nach Belmermoor, von dort über den Krohnweg zur Umgehungsstraße Brunsbüttel. Sie folgt dieser und danach der Bundesstraße 5 bis Kattrepel, wo sich die Zollbinnenlinie anschließt.“

b) Abschnitt E:

Die Sätze 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„Sie folgt weiter der Lindenstraße, Landrat-Christian-Straße, Lüder-Clüver-Straße, Kapt.-Dallmann-Straße, Rönnebecker Straße, Dillener

Straße, Farger Straße, Reckumer Straße und der Verkehrsstraße in nördlicher Richtung über Schwanewede — Ortschaften Neuenkirchen, Rade, Aschwarden — Wurthfleth, Rechtebe, Wer-sabe, Offenwarden, Sandstedt, Rechtenfleth, Loxstedt — Ortschaft Neuenlande — bis zur Straßenbrücke, die südlich von Loxstedt — Ortschaft Büttel — über das Bütteler Sieltief führt. Von hier ab ist sie die in westlicher Richtung verlaufende Zollbinnenlinie bis zum Bütteler Sielhafen und weiter die Weser überspringend bis zur Einmündung des Beckumer Sieltiefs.“

c) Abschnitt G:

1. Am Schluß des Satzes 1 wird hinter „Bokeler Straße“ eingefügt „bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 52“.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie folgt dann der Kreisstraße 52 in nordwestlicher Richtung bis zur Ems an der Halter Brücke und schließt hier rechts der Ems an die Zollbinnenlinie an.“

d) Abschnitt H:

Der Satzteil „die beim Maxauer Hafen/Maximiliansauer Hafen den Rhein überquert“ wird durch folgenden Satzteil ersetzt:

„die zwischen den Endpunkten der Landesstraßen 556 (Rheinland-Pfalz) und 566 (Baden-Württemberg) den Rhein überquert.“

e) Abschnitt I:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eingeschlossen sind die Inseln, die Staustufen und ein Uferstreifen von beiderseits 50 m Breite, soweit dieser im Bereich der Stadt Trier nicht schon zum Zollgrenzbezirk gehört, und die Hafenanlagen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. September 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse**

Vom 20. September 1975

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), geändert durch Artikel 27 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 655), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 6. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Boden- und“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Bei Fristversäumung erlischt der Erstattungsanspruch.“
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Prüfungstermin, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht fristgemäß zurückgezogen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend, es sei denn, der Bewerber hat schriftlich mindestens eine Woche zuvor eine Verlegung des Prüfungstermins oder nachträglich innerhalb einer Woche die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins beantragt und dabei wichtige Gründe glaubhaft gemacht.“
3. § 8 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Bereits entrichtete Gebühren werden voll erstattet.“
4. In § 11 Abs. 1 werden nach den Worten „Beschränkt Gültige Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst“ die Worte „oder das Beschränkt Gültige Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst“ eingefügt.
5. In § 16 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Nr. 1 bis 4
von „75,— DM“ in „120,— DM“
von „40,— DM“ in „110,— DM“
von „30,— DM“ in „100,— DM“
von „20,— DM“ in „90,— DM“

- b) in Absatz 2
 - aa) Nr. 1
von „20,— DM“ in „55,— DM“
von „30,— DM“ in „50,— DM“
 - bb) Nr. 2
von „20,— DM“ in „45,— DM“
- c) in Absatz 4
von „je 5,— DM“ in „je 20,— DM“.

6. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Verjährung

Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Gebühren verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühren- oder Erstattungsansprüche fällig geworden sind. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. Für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gilt § 20 Abs. 2 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend.“

7. Der bisherige § 17 wird § 18.
8. Der bisherige § 18 wird § 19 und erhält folgenden Absatz 2:
„(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird den Oberpostdirektionen übertragen.“
9. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden §§ 20 und 21.

Artikel 2

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird den Wortlaut der Verordnung über Flugfunkzeugnisse in der geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit den Artikeln 33 und 27 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. September 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung
und der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz**

Vom 23. September 1975

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), und des § 44 Nr. 6 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 763), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 560, 1221), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eingangsabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3377), wird wie folgt geändert:

§ 148 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

	„Waren aus dem freien Verkehr eines EWG-Mitgliedstaates und gleichgestellte Waren	andere Waren	
9. a)	Zigaretten	0,08 DM je Stück	0,10 DM je Stück
b)	Zigarren	bis zum Wert je Stück	
	bis zu 250 Stück	von 0,23 DM	von 0,38 DM
		0,08 DM je Stück	0,34 DM je Stück
		bei einem höheren Wert	
		35 v. H. des Wertes	90 v. H. des Wertes
c)	Rauchtabak	bis zum Wert je Kilogramm	
	bis zu 1 Kilo- gramm	von 47,— DM	von 29,— DM
		16,— DM je Kilogramm	52,— DM je Kilogramm
		bei einem höheren Wert	
		34 v. H. des Wertes	180 v. H. des Wertes“.

§ 2

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1645), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eingangsabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3377), werden wie folgt geändert:

In § 22 werden

a) in Absatz 1 die Nummern 1 bis 4 durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. für Zigaretten	8 Pf je Stück
2. für Zigarren bis zum Wert je Stück von 23 Pf	8 Pf je Stück
bei einem höheren Wert	35 v. H. des Wertes
3. für Rauchtabak bis zum Wert je Kilogramm von 47,— DM	16 DM je kg
bei einem höheren Wert	34 v. H. des Wertes.“

b) In Absatz 2 die Nummern 1 bis 4 durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. für Zigaretten	12 Pf je Stück
2. für Zigarren bis zum Wert je Stück von 31 Pf bei einem höheren Wert	34 Pf je Stück 110 v.H. des Wertes
3. für Rauchtabak bis zum Wert je Kilogramm von 26 DM bei einem höheren Wert	52 DM je kg 200 v.H. des Wertes.“

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und § 47 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Bonn, den 23. September 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Verordnung
über das Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
Vom 24. September 1975

Auf Grund des § 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075), geändert durch Artikel 287 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2510) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Meldungen nach § 2 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage
(zu § 1)

Meldung nach § 2 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung

Teil I Angaben zum Betrieb

Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
001	Kalenderjahr, das dem Meldezeitpunkt vorausgeht und auf das sich die Angaben in den Teilen I, II und III beziehen	19 <input type="text"/>
002	Betriebsart	<input type="text"/>
003	Kreis, in dem der Betrieb liegt	<input type="text"/>
004	(Nicht vom Betrieb auszufüllen:) Schlüssel-Nr.	<input type="text"/>
005	Regierungsbezirk, in dem der Betrieb liegt	<input type="text"/>
006	(Nicht vom Betrieb auszufüllen:) Schlüssel-Nr.	<input type="text"/>
007	Name des Betriebes (gegebenenfalls verständliche Abkürzungen benutzen)	<input type="text"/>
008	Betriebsform (Hauptbetrieb = 1; Nebenbetrieb = 2; Filialbetrieb = 3)	<input type="text"/>
009	Anschrift des Betriebes Postleitzahl (bitte vierstellig eintragen)	<input type="text"/>
010	Ort (gegebenenfalls beim Postamt Abkürzung erfragen)	<input type="text"/>
011	Straße und Haus-Nr.	<input type="text"/>
012	Fernsprechanschluß: Überregionale Vorwahl-Nr. und Ruf-Nr.	<input type="text"/> <input type="text"/>
013	Fernschreib-Kennung des Betriebes (Beispiel: 184538 fklar d)	<input type="text"/>
014	Betriebsinhaber Name, Vorname	<input type="text"/>
015	Postleitzahl (bitte vierstellig eintragen)	<input type="text"/>
016	Wohnort (gegebenenfalls beim Postamt Abkürzung erfragen)	<input type="text"/>
017	Straße und Haus-Nr.	<input type="text"/>
018	Fernsprechanschluß: Überregionale Vorwahl-Nr. und Ruf-Nr.	<input type="text"/> <input type="text"/>
019	Fernschreib-Kennung (Beispiel siehe bei lfd. Nr. 013)	<input type="text"/>
020	Verantwortlicher Leiter des Betriebes Name, Vorname	<input type="text"/>
021	Postleitzahl (bitte vierstellig eintragen)	<input type="text"/>
022	Wohnort (gegebenenfalls beim Postamt Abkürzung erfragen)	<input type="text"/>
023	Straße und Haus-Nr.	<input type="text"/>
024	Fernsprechanschluß: Überregionale Vorwahl-Nr. und Ruf-Nr.	<input type="text"/> <input type="text"/>
025	Fernschreib-Kennung (Beispiel siehe bei lfd. Nr. 013)	<input type="text"/>

Blatt 2

Betriebsname

Lfd.
Nr.

Fragen

Antworten

Bestand an Arbeitskräften (beschäftigte Personen einschließlich Betriebsinhaber)

Ständig Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt)		inländische Arbeitskräfte	ausländische Arbeitskräfte	insgesamt
026	männlich	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
027	weiblich	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
028	insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nicht ständig Beschäftigte (Tage im Jahr)		inländische Arbeitskräfte	ausländische Arbeitskräfte	insgesamt
029	männlich	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
030	weiblich	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
031	insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bestand an Kraftfahrzeugen (Anzahl der Nutzfahrzeuge, Jahresende)

032	Personenkraftwagen	<input type="text"/>
033	Kombifahrzeuge	<input type="text"/>
034	Gabelstapler	<input type="text"/>
		Motorwagen
035	Tankwagen	<input type="text"/>
036	Silowagen	<input type="text"/>
037	Kühlwagen	<input type="text"/>
		Anhänger
038	Lastkraftwagen mit Kippvorrichtung, bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht	<input type="text"/>
039	-"- , über 5 t zulässiges Gesamtgewicht	<input type="text"/>
040	Anhänger mit Kippvorrichtung, bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht	<input type="text"/>
041	-"- , über 5 t zulässiges Gesamtgewicht	<input type="text"/>
042	Sonstige Spezialfahrzeuge mit Verbrennungsmotor	<input type="text"/>
043	Normale Lastkraftwagen bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht	<input type="text"/>
044	-"- über 5 t zulässiges Gesamtgewicht	<input type="text"/>
045	Normale Anhänger bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht	<input type="text"/>
046	-"- über 5 t zulässiges Gesamtgewicht	<input type="text"/>

Jahresverbrauch und Vorräte an Wasser, Energie, Schmier- und Brennstoffen

Wasserverbrauch		Jahresverbrauch	Vorräte (Jahresdurchschnitt)
047	Aus öffentlicher Versorgung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
048	Aus Selbstgewinnung	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Betriebsname

Lfd. Nr.

Fragen

Antworten

<u>Treib- und Schmierstoffverbrauch</u>		Jahresverbrauch	Vorräte (Jahresdurchschnitt)
049	Benzin (l)		
050	Diesel (l)		
051	Treibgas (kg)		
052	Schmieröl (l)		
053	Schmierfett (kg)		

<u>Brennstoffverbrauch</u>		Jahresverbrauch	Vorräte (Jahresdurchschnitt)
054	Steinkohle (t)		
055	Braunkohle (t)		
056	Heizöl leicht (l)		
057	Heizöl schwer (l)		
058	Gas (m ³)		
059	Dampf (Fernheizung) (t)		

060 Umstellung möglich? (Ja = 1; Nein = 0)

061 Wenn ja, bitte eintragen, von welcher lfd. Nr. auf welche andere:

062 und: auf

063 und: auf

064 Stromart (Gleichstrom = 1; Wechselstrom = 2; Drehstrom = 3)

065 Stromspannung (Volt)

<u>Stromverbrauch</u>		
066	Stromverbrauch insgesamt (KWh)	<input type="text"/>
067	davon aus öffentlichem Netz (KWh)	<input type="text"/>
068	aus Eigenversorgung (KWh)	<input type="text"/>
069	Eigenversorgung durch (Wasserkraft = 1; Dampfkraft = 2; Dieselmotor = 3) <input type="checkbox"/>	
070	Notstromaggregat vorhanden? (Ja = 1; Nein = 0) <input type="checkbox"/>	
071	Kapazität des Notstromaggregats (KVA) <input type="text"/>	

<u>Lagerkapazität (Fassungsvermögen bestehender Läger, Jahresende)</u>		
072	Tiefkühlräume einschließlich Vorfroster (m ³)	<input type="text"/>
073	Klima- und Kühlräume (m ³)	<input type="text"/>
074	Lagerhallen (m ³)	<input type="text"/>
075	Siloraum (m ³)	<input type="text"/>
076	Tanks (hl)	<input type="text"/>
077	Schüttböden (m ²)	<input type="text"/>

Blatt 4

Betriebsname

Teil II Angaben über Ausgangsprodukte

Betriebe der Ernährungswirtschaft	Lfd. Nr.	Ausgangsprodukte		
		Erzeugnisse und Waren	Be- und Verarbeitung (Jahr) Mengen	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr) Mengen
Betriebsart 01 Mahlmühlen und Schälmühlen	078	Roggen (t)		
	079	Weizen (t)		
	080	Hafer, Gerste, Mais . . . (t)		
	081	Reis (t)		
	082	Hirse (t)		
	083	Hülsenfrüchte (t)		
	084	Sonstige Getreidearten. . (t)		
Betriebsart 02 Betriebe zur Herstellung von Teigwaren, sonstigen Nahrungsmitteln oder Backmitteln	085	Mehl, Grieß, Dunst . . . (t)		
	086	Reis (t)		
	087	Sonstige Getreideerzeugnisse (t)		
	088	Speisehülsenfrüchte . . . (t)		
	089	Eier (t)		
	090	Sonstige Zutaten, zum Beispiel Milch (t)		
Betriebsart 03 Betriebe zur Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen oder Kartoffelerzeugnissen	091	Mais, Reis und andere Getreide (t)		
	092	Kartoffeln zu Stärke . . (t)		
	093	Kartoffeln zu Veredelungserzeugnissen (t)		
Betriebsart 04 Brotfabriken, Bäckereien mit mehr als zwei in der Produktion Beschäftigten und Betriebe zur Herstellung von Dauerbackwaren	094	Roggenmehl und -backschrot(t)		
	095	Weizenmehl und -backschrot(t)		
	096	Mehl aus anderem Getreide (t)		
	097	Zucker (t)		
	098	Fette (t)		
	099	Eier (t)		
	100	Milch (t)		
Betriebsart 05 Betriebe zur Verarbeitung von Zuckerrüben sowie Zuckerraffinerien	101	Rüben (t)		
	102	Rohzuckereinwurf (t)		

Blatt 5

Betriebsname

Betriebe der Ernährungswirtschaft	Lfd. Nr.	Ausgangsprodukte		
		Erzeugnisse und Waren	Be- und Verarbeitung (Jahr) Mengen	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr) Mengen
Betriebsart 06 Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Obst oder Gemüse	103	Obst (t)		
	104	Gemüse (t)		
	105	Pilze (t)		
	106	Zucker (t)		
Betriebsart 07 Betriebe zur Herstellung von Süßwaren	107	Zucker (t)		
	108	Kakaomasse (t)		
	109	Fette (t)		
	110	Milchpulver (t)		
	111	Sahnepulver (t)		
Betriebsart 08 Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Milch oder zur Herstellung von Schmelzkäse	112	Milch, ohne entrahmte Milch (t)		
	113	Entrahmte Milch (t)		
	114	Sahne (Rahm) (t)		
	115	Sonstige Milcherzeugnisse (t)		
Betriebsart 09 Ölmühlen	116	Ölfrüchte und Ölsaaten . . (t)		
	117	Rohöle aus Zukauf (t)		
	118	Rohe Öle und Fette zur Härtung (t)		
Betriebsart 10 Betriebe zur Herstellung von Margarine, Halbfettmargarine, Kunstspeisefett oder Plattenfett	119	Pflanzliche Öle und Fette (t)		
	120	Tierische Öle und Fette . (t)		
	121	Voll- und Magermilchpulver (t)		
	122	Eipulver (t)		
	123	Frischei(er) (t)		
Betriebsart 11 Talg schmelzen und Schmalzsiedereien	124	Rohtalg (t)		
	125	Speck (t)		
	126	Flomen und Darmfett . . . (t)		

Blatt 6

Betriebsname

--

Betriebe der Ernährungswirtschaft	Lfd. Nr.	Ausgangsprodukte		
		Erzeugnisse und Waren	Be- und Verarbeitung (Jahr) Mengen	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr) Mengen

<p><u>Betriebsart 12</u></p> <p>Schlachtbetriebe, Fleischereien mit mehr als zwei in der Produktion Beschäftigten sowie sonstige Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fleisch</p>		<u>Fleischanfall</u> (Schlachtgewicht)		
	127	Pferde (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	128	Rinder und Kälber (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	129	Schweine (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	130	Schafe (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	131	Geflügel: Puten, Enten, Gänse, Hühner. . (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	132	Innereien (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<p><u>Betriebsart 13</u></p> <p>Betriebe mit mehr als zwei vollbeschäftigten Arbeitskräften zur Be- oder Verarbeitung von Fischen, Krabben oder Muscheln</p>		<u>Rohwarenbeschaffung</u>		
	133	Große Hochseefischerei . . (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	134	Logger- und Kutterfischerei (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	135	Binnenfischerei (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	136	Einfuhren (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<p><u>Betriebsart 14</u></p> <p>Brauereien und Mälzereien</p>				
	137	Hopfen (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	138	Gersten- und Weizenmalz. . (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	139	Gerste (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	140	Maisgritz und Bruchreis. . (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	141	Weizen (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	142	Zucker und Zuckerstoffe. . (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<p><u>Betriebsart 15</u></p> <p>Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von Alkohol, Branntwein, Spirituosen oder Hefe</p>				
	143	Getreide (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	144	Kartoffeln (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	145	Obststoffe (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	146	Melasse und sonstige Rübenstoffe (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	147	Monopolstoffe, Sprit . . (hl)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	148	Zucker (t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Blatt 7

Betriebsname

Betriebe der Ernährungswirtschaft	Lfd. Nr.	Erzeugnisse und Waren	Ausgangsprodukte	
			Be- und Verarbeitung (Jahr) Mengen	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr) Mengen
Betriebsart 16 Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von Tafelwässern oder zur Herstellung von Erfrischungsgetränken	149	Wasser, Tafelwasser . . . (m ³)		
	150	Zucker (t)		
	151	Süßstoffe (t)		
	152	Kohlensäure (t)		
	153	Fruchtsäfte (hl)		
	154	Getränkegrundstoffe . . . (t)		
	155	"- . . . (hl)		
	156	Sole, Mineralsalze . . . (t)		
	157	"- . . . (hl)		
Betriebsart 17 Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln	158	Getreide einschließlich Mühlennachprodukte . . . (t)		
	159	Eiweißkonzentrate . . . (t)		
	160	Andere Futtermittel pflanzlicher Herkunft (t)		
	161	Andere Futtermittel tierischer Herkunft (t)		
	162	Mineralstoffe, Vitamine und Wirkstoffmischungen . . . (kg)		
Betriebsart 18 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten	163	Reis (t)		
	164	Getreideerzeugnisse . . . (t)		
	165	Hülsenfrüchte (t)		
	166	Kartoffeln (t)		
	167	Gemüse und Obst (t)		
	168	Fleisch und Fleischerzeugnisse (t)		
	169	Fisch (t)		
	170	Sonstige Produkte (t)		

Fortsetzung auf der Rückseite des folgenden Blattes!

Blatt 8 (Rückseite)

Antworten zu den nachstehenden Fragen bitte in die Datenfelder auf der nächsten Seite eintragen und dabei auf die Übereinstimmung der laufenden Nummern achten.

Betriebe der Ernährungswirtschaft	Lfd. Nr.	Erzeugnisse und Waren
<u>Betriebsart 19</u>	171	Getreide und Getreideerzeugnisse für Nahrungszwecke (t)
Betriebe zur Lagerung,	172	Getreide für Futterzwecke und übrige Futtermittel (t)
Sortierung oder Verpackung	173	Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse für Nahrungszwecke (t)
von Nahrungs-,	174	Zucker und Zuckererzeugnisse (t)
Genuß- oder Futtermitteln	175	Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse daraus, o h n e Säfte (t)
	176	Butter und Sahne (t)
	177	Milcherzeugnisse, a u B e r Butter und Sahne (t)
	178	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (t)
	179	Ölsaaten (t)
	180	Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fisch und Fischerzeugnisse (t)
	181	Eier (1000 Stück)
	182	Eiprodukte (t)
	183	Getränke einschließlich Säfte (hl)
<u>Betriebsart 20</u>	184	Getreide und Getreideerzeugnisse für Nahrungszwecke (t)
Betriebe des Großhandels	185	Getreide für Futterzwecke und übrige Futtermittel (t)
mit Nahrungs-, Genuß- oder	186	Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse für Nahrungszwecke (t)
Futtermitteln	187	Zucker und Zuckererzeugnisse (t)
	188	Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse daraus, o h n e Säfte (t)
	189	Butter und Sahne (t)
	190	Milcherzeugnisse, a u B e r Butter und Sahne (t)
	191	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (t)
	192	Ölsaaten (t)
	193	Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fisch und Fischerzeugnisse (t)
	194	Eier (1000 Stück)
	195	Eiprodukte (t)
	196	Getränke einschließlich Säfte (hl)

Blatt 9

Betriebsname

Lfd. Nr.	Ausgangsprodukte			
	Sortierte Mengen (Jahr)	Verpackte Mengen (Jahr)	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr)	Lagerkapazität (Jahresende)
171				
172				
173				
174				
175				
176				
177				
178				
179				
180				
181				
182				
183				
184				
185				
186				
187				
188				
189				
190				
191				
192				
193				
194				
195				
196				

Teil III Angaben über Be- und Verarbeitungserzeugnisse

Lfd. Nr.	Be- und Verarbeitungserzeugnisse		
	Erzeugnisse und Waren	Herstellung (Jahr) Mengen	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr) Mengen

Erzeugnisse aus Getreide und Kartoffeln (für Nahrungszwecke)

197	Roggenmehl und -backschrot . . . (t)			
198	Weizenmehl, -dunst, -backschrot . (t)			
199	Lfd. Nummern 196 und 197 zusammen (t)			
200	Weizengriß (t)			
201	Reis (t)			
202	Nährmittel (t)			
203	Teigwaren (t)			
204	Trockenstärke (t)			
205	Sonstige Stärkeerzeugnisse . . . (t)			
206	Derivate (t)			
207	Brau- und Brennmalz (t)			
208	Backmalz (t)			
209	Malz für andere Zwecke (t)			
210	Malzkeime (t)			
211	Back- und Puddingspulver (t)			
212	Backmittel, außer Triebmitteln und Backzutaten (t)			
213	Roggen-, Roggenschrot- und Mischbrot (t)			
214	Weizenbrot und -kloingebäck . . . (t)			
215	Feingebäck (t)			
216	Dauerbackwaren (t)			
217	Kartoffelerzeugnisse, trocken . . (t)			
218	"-", nicht trocken (t)			

Zucker und Süßwaren (für Nahrungszwecke)

219	Weißzucker (t)			
220	Zuckerwaren (t)			
221	Kunsthonig, Sirup, Mischsirup, Füllmassen (t)			
222	Rohmassen (t)			
223	Schokolade und Schokoladenerzeugnisse (t)			

Betriebsname

	Be- und Verarbeitungserzeugnisse		
Lfd. Nr.	Erzeugnisse und Waren	Herstellung (Jahr) Mengen	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr) Mengen
			Produktionskapazität bei voller Auslastung (Tag) Mengen

Konserven, Hülsenfrüchte und Fertiggerichte
(für Nahrungszwecke)

224	Hülsenfrüchte (t)		
225	Obstkonserven in Dosen (t)		
226	Obstkonserven, tiefgefrostet . . (t)		
227	Gemüsekonserven in Dosen (t)		
228	Gemüsekonserven, tiefgefrostet . (t)		
229	Pilzkonserven (t)		
230	Trockenobst und -gemüse (t)		
231	Obst- und Gemüsesäfte, Fruchtweine (hl)		
232	Marmeladen (t)		
233	Suppen, Soßen, Brühen, Würzen, trocken (t)		
234	Suppen, Soßen, Brühen, Würzen in Dosen und Flaschen . (t)		
235	Trockenei (t)		
236	Eintopfgerichte, trocken . (t)		
237	Eintopfgerichte in Dosen . (t)		
238	Fleischgerichte, Menüs (t)		
239	Sonstige Fertiggerichte (t)		
240	Anzahl der Portionen aus lfd. Nrn. 236 bis 239 (1000 Stück)		

Milch und Milcherzeugnisse, tierische und pflanzliche Öle und Fette (für Nahrungszwecke)

241	Wärmebehandelte Konsummilch, ohne sterilisierte Konsummilch, und Frischmilcherzeugnisse (t)		
242	Sterilisierte Konsummilch (t)		
243	Hart- und Schnittkäse (t)		
244	Weich- und Frischkäse (t)		
245	Erzeugnisse aus Käse (t)		
246	Milchdauerwaren (t)		
247	Eiabetiker- und Kleinkinderkost . (t)		
248	Butter und Milchhalbfetter- zeugnisse (t)		
249	Butterschmalz (t)		

Blatt 12

Betriebsname

Be- und Verarbeitungserzeugnisse				
Lfd. Nr.	Erzeugnisse und Waren	Herstellung (Jahr) Mengen	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr) Mengen	Produktionskapazität bei voller Auslastung (Tag) Mengen
250	Eispulver und Bindemittel (t)			
251	Speiseeis (t)			
252	Rohöl und roh gehärtete Öle und Fette (t)			
253	Raffinierte Öle und Fette, raffinierte gehärtete Öle und Fette . (t)			
254	Margarine (t)			
255	Halbfettmargarine (t)			
256	Speisefett, pflanzlich (t)			
257	Speiseöl, pflanzlich (t)			
258	Speisetalg (t)			
259	Schweineschmalz einschließlich Grieben (t)			
260	Fischfett und Fischöl (t)			
<u>Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fisch und Fischerzeugnisse (für Nahrungszwecke)</u>				
261	Fleisch (t)			
262	Bauch- und Rückenspeck (t)			
263	Innereien (t)			
264	Fleischerzeugnisse getrocknet oder geräuchert (t)			
265	Würste und Wurstwaren (t)			
266	Fleisch- und Wurstkonserven, nur Fleischanteil (t)			
267	Sonstige Fleischzubereitungen . . (t)			
268	Frischfischfilet (t)			
269	Fischkonserven (t)			
270	Fischtiefkühlerzeugnisse (t)			
271	Salzheringe und sonstige Salz- fische (t)			
272	Krabben und Muscheln (t)			
<u>Hefeprodukte (für Nahrungszwecke)</u>				
273	Hefe, trocken (t)			
274	Hefe, n a B (t)			

Betriebsname

Lfd. Nr.	Be- und Verarbeitungserzeugnisse		
	Erzeugnisse und Waren	Herstellung (Jahr) Mengen	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr) Mengen

Getränke

275	Bier (hl)			
276	Sprit (hl)			
277	Trinkbranntwein (hl)			
278	Liköre (hl)			
279	Mineralbrunnen (hl)			
280	Künstliches Mineralwasser . . . (hl)			
281	Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen, diätetische Erfrischungsgetränke (hl)			

Futtermittel

282	Mühlennachprodukte (t)			
283	Futterflocken und -schrote . . . (t)			
284	Kartoffelflocken und Kartoffelerzeugnisse (t)			
285	Vollwertige Zuckerrübenschnitzel (t)			
286	Melasse (t)			
287	Zuckerrübenschnitzel, trocken . (t)			
288	Zuckerrübenschnitzel, naß . . . (t)			
289	Milchdauerwaren (t)			
290	Mager- und Buttermilchrücklieferung (t)			
291	Molke, frisch (t)			
292	Ölkuchen und -schrote (t)			
293	Fisch- und Tierkörpermehl . . . (t)			
294	Tierische Öle und Fette (t)			
295	Treber, trocken (t)			
296	Treber, naß (t)			
297	Rindermischfutter (t)			
298	Schweinemischfutter (t)			
299	Geflügelmischfutter (t)			
300	Sonstiges Mischfutter (t)			
301	Futterhefe (t)			

Blatt 14

Betriebsname

Be- und Verarbeitungserzeugnisse			
Lfd. Nr.	Erzeugnisse und Waren	Herstellung (Jahr) Mengen	Durchschnittsbestände bzw. -vorräte (Jahr) Mengen

Produkte zur industriellen Verwendung

302	Fettsäure und technischer Talg. . (t)		
303	Häute (t)		
304	Borsten und Federn (t)		

Bemerkungen:

Für etwaige Rückfragen steht zur Verfügung:

Name, Vorname

Fernsprechanschluß (.)

Ich versichere, daß die im vorliegenden Meldevordruck gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.
(Ort)

.
(Datum)

.
(Unterschrift und Firmenstempel)

**Achte Anordnung
des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen
und die Uniform der Soldaten**

Vom 25. September 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Au-
gust 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273) ordne ich an:

Artikel 1

In meiner Siebenten Anordnung über die Dienst-
gradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten
vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 796) wird
Artikel 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

Dem Abschnitt I wird folgende Nummer 4 ange-
fügt:

„4. Der Dienstanzug und der Ausgehanzug der
Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sani-
tätsdienstes sind blau. An der Kopfbedeckung
werden keine allgemeinen Kennzeichen nach den
Nummern 1 bis 3 getragen.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkün-
dung in Kraft.

Bonn, den 25. September 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 30 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.